



## Rundschreiben über die Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen bei Nutzgeflügel der Sorte Fleischgeflügel

Referenz	PCCB/S2/1653993	Datum	28.10.2020
Aktuelle Version	1	Gültig ab dem	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	Salmonella - Bekämpfungsprogramm - Masthähnchen - Masttruthühner - Nutzgeflügel der Sorte Fleischgeflügel		

Verfasst von	Gebilligt von
Ludivine Cambier, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor, a.i.

### 1. Zielsetzung

Die Bekämpfung von Salmonellen bei Masthähnchen und Masttruthühnern und das Monitoring bei dem übrigen Nutzgeflügel der Sorte Fleischgeflügel werden in diesem Rundschreiben erörtert. Nach Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 21. September 2020 mit dem Titel „Arrêté royal relatif à la lutte contre les salmonelles zoonotiques chez les volailles“ ersetzt dieses Rundschreiben das vorherige Rundschreiben mit der Referenz PCCB/S2/589616, dem der Königliche Erlass vom 27. April 2007 über die Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel zugrunde lag.

### 2. Anwendungsbereich

Das Kapitel 5.1 gilt für Masthähnchen- und Masttruthühnerbetriebe mit Ausnahme von Betrieben, in denen nur Gruppen für den Direktverkauf von frischem Fleisch an den Endverbraucher gehalten werden. Das Kapitel 5.2 betrifft Betriebe, in denen Enten, Gänse, Perlhühner, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel der Sorte Fleischgeflügel gehalten werden, mit Ausnahme von Betrieben mit geringer Kapazität. Das Kapitel 5.3 bezieht sich auf Masthähnchenbetriebe und/oder Masttruthühnerbetriebe, in denen nur Gruppen für den Direktverkauf von frischem Fleisch an den Endverbraucher gehalten werden. Dieses Rundschreiben gilt nicht für Betriebe mit Geflügel in Hobbyhaltung.

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

- AR du 21 septembre 2020 relatif à la lutte contre les salmonelles zoonotiques chez les volailles;
- AM du 21 septembre 2020 relatif à la lutte contre les salmonelles zoonotiques chez les volailles;
- K.E. vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben, wie abgeändert;

- K.E. vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung;
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, wie abgeändert;
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel;
- Verordnung (EU) Nr. 200/2012 der Kommission vom 8. März 2012 über ein Unionsziel zur Verringerung von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* bei Masthähnchenherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und Rates;
- Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 über ein EU-Ziel zur Verringerung von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bei Truthühnerherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates.

### 3.2. Andere

- Vademekum über die Geflügelhaltung und die Salmonellenbekämpfung bei Geflügel;
- Circulaire relative aux conditions générales d'autorisation de détention de volailles (Rundschreiben über die allgemeinen Genehmigungsbedingungen für die Geflügelhaltung);
- Plan d'action salmonelles (Aktionsplan Salmonellen).

## 4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Die Agentur:	Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
ARSIA:	Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und Identifizierung
DGZ:	Dierengezondheidszorg Vlaanderen
Zugelassenes Labor:	von der FASNK für die Durchführung von Untersuchungen der betreffenden Matrix, Geflügelkategorie und des betreffenden Parameters zugelassenes Labor. Die Liste dieser Labore ist auf der Website der FASNK abrufbar: <a href="http://www.favv-afsca.fgov.be/labor/">http://www.favv-afsca.fgov.be/labor/</a> .
Akkreditierte Stelle:	Stelle, die über eine Akkreditierung verfügt, die von einer Stelle ausgestellt wurde, mit der das belgische System zur Akkreditierung eine Vereinbarung zur beiderseitigen Anerkennung für Probenahmen mittels Abklatschplatten für Hygienogramme (Rodac), Probenahmen von Trinkwasser und Brunnenwasser sowie tierischen Ausscheidungen und Umgebungsproben hat, wie in dem Vademekum beschrieben. Die Liste der nach Probenart akkreditierten Stellen ist unter folgendem Link abrufbar: <a href="https://economie.fgov.be/fr/themes/qualite-securite/accreditation-belac/organismes-accredites/laboratoires-dessais-test">https://economie.fgov.be/fr/themes/qualite-securite/accreditation-belac/organismes-accredites/laboratoires-dessais-test</a> .
<i>Salmonella</i> Typhimurium:	<i>Salmonella</i> Typhimurium, einschließlich der monophasischen <i>S. Typhimurium</i> -Stämme mit der Antigenformel [1],4,[5],12:i, wobei 1 und/oder 5 nicht immer vorkommen müssen.
S.e.:	<i>Salmonella</i> Enteritidis
S.t.:	<i>Salmonella</i> Typhimurium

Das Vademekum:	das Vademekum über die Geflügelhaltung und die Salmonellenbekämpfung bei Geflügel, wie auf der Website der Agentur veröffentlicht
Betriebstierarzt:	zugelassener Tierarzt, mit dem der Verantwortliche eine Vereinbarung - wie in Sanitel registriert - geschlossen hat und mit dem er einen Betreuungsvertrag abschließen kann.

## **5. Die Bekämpfung von Salmonellen bei Nutzgeflügel der Sorte Fleischgeflügel**

### **5.1. Die Bekämpfung von Salmonellen bei Masthähnchen und Masttruthühnern**

Das Bekämpfungsprogramm für Masthähnchen und Masttruthühner findet bei allen Masthähnchen- und Masttruthühnerbetrieben Anwendung.

Die nachstehende Erläuterung gilt sowohl für Masthähnchen als auch Masttruthühner, sofern nicht anders angegeben.

Die Proben für das Monitoring entnimmt der Verantwortliche bei den Eintagsküken in den letzten 3 Wochen vor der Schlachtung.

Der Betriebstierarzt assistiert dem Verantwortlichen, bis er der Ansicht ist, dass jener über ausreichende Kenntnisse verfügt, um die Proben zu nehmen. Einmal jährlich erneuert der Betriebstierarzt diese Assistenz. Der Betriebstierarzt notiert das Datum, an dem die Assistenz geleistet wurde, und bestätigt die ausreichenden Kenntnisse im Betriebsregister.

Der Verantwortliche kann für die Entnahme der Proben auch den Betriebstierarzt oder eine akkreditierte Stelle hinzuziehen.

Der Geflügelhalter bleibt jedoch dafür verantwortlich, dass die Probenahme durchgeführt wird und dass die Proben rechtzeitig und unter guten Beförderungsbedingungen zum zugelassenen Labor transportiert werden.

Wurden Produktionsdurchgänge zusammengestellt (siehe Rundschreiben über die allgemeinen Genehmigungsbedingungen für die Geflügelhaltung), erfolgt die Untersuchung auf Salmonellen auf der Ebene der Produktionsdurchgänge.

Die technischen Modalitäten der Probenahme sind in dem Vademekum beschrieben, welches Sie unter diesem Link einsehen können: <http://www.favv-afsca.be/santeanimale/salmonelles/>

Die Ergebnisse aller Probenahmen sind auf dem INK-Formular aufgeführt.

Das Bekämpfungsprogramm umfasst die folgenden Maßnahmen:

- 1) Wurde ein Bestand zum ersten Mal positiv auf zoonotische Salmonellen getestet, werden die folgenden Maßnahmen auferlegt:
  - Es ist verboten, den Bestand mit antimikrobiellen Mitteln zur Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen zu behandeln.
  - Vor der Aufstallung eines neuen Geflügelbestands wird der Geflügelstall gründlich gereinigt und desinfiziert. Die nötige Leerzeit (zumindest bis der Geflügelstall vollständig trocken ist) wird eingehalten.

- Nach der nötigen Leerzeit und vor der Aufstallung eines neuen Bestands wird von einer akkreditierten Stelle ein Hygienogramm durchgeführt.
- Nach der nötigen Leerzeit und vor der Aufstallung eines neuen Bestands wird vom Betriebstierarzt oder einer akkreditierten Stelle eine Abstrichkontrolle zum Nachweis von Salmonellen vorgenommen.
- Je nach Ergebnis des Hygienogramms und der Abstrichkontrolle werden die in der nachstehenden Tabelle genannten Maßnahmen auferlegt. Bei dem Hygienogramm wird jeder Platte auf Grundlage der Anzahl der auf einer Platte vorgefundenen koloniebildenden Einheiten (KBE) ein Wert zugewiesen. X ist der Durchschnitt aller den einzelnen Platten zugewiesenen Werte:
  - 0 KBE/Platte: Wert 0
  - 1 bis 40 KBE/Platte: Wert 1
  - 41 bis 120 KBE/Platte: Wert 2
  - 121 bis 400 KBE/Platte: Wert 3
  - Mehr als 400 KBE/Platte: Wert 4
  - unzählbar: Wert 5

Entsprechend dem Wert zu ergreifende Maßnahmen:

ERGEBNIS HYGIENOGRAMM	ERGEBNIS ABSTRICHKONROLLE	MASSNAHMEN
$X \leq 1,5$	Negativer Befund auf Salmonella spp.	Keine Maßnahme
$X \leq 1,5$	Positiver Befund auf Salmonella spp.	Bakteriologische Untersuchung des Wassers aus der Wassergewinnung; Abstrichkontrolle nach der nächsten Leerzeitperiode.
$1,5 < X \leq 3,0$	Negativer Befund auf Salmonella spp.	Bakteriologische Untersuchung des Wassers aus der Wassergewinnung; Hygienogramm nach der nächsten Leerzeitperiode.
$1,5 < X \leq 3,0$	Positiver Befund auf Salmonella spp.	Bakteriologische Untersuchung des Wassers aus der Wassergewinnung; Hygienogramm und Abstrichkontrolle nach der nächsten Leerzeitperiode.
$X > 3,0$	Negativer oder positiver Befund auf Salmonella spp.	Bakteriologische Untersuchung des Wassers aus der Wassergewinnung; nach der nächsten Leerzeitperiode: <ul style="list-style-type: none"> <li>• von einem externen Unternehmen desinfizieren lassen;</li> <li>• Hygienogramm;</li> <li>• Abstrichkontrolle.</li> </ul>

- Eine akkreditierte Stelle nimmt die Probenahmen für das Hygienogramm, die Probenahmen des Wassers aus der Wassergewinnung und die Abstrichkontrollen vor. Die Abstrichkontrollen zum Nachweis von Salmonellen und die Probenahmen zur Untersuchung des Wassers aus der Wassergewinnung können ebenfalls vom Betriebstierarzt durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um Probenahmen, die durchgeführt werden, nachdem das Ergebnis des Hygienogramms über dem Wert 3 lag.
- Im Falle von Untersuchungsergebnissen, die nicht im Einklang mit den Anforderungen stehen, ist die Verwendung des Wassers aus der Wassergewinnung verboten, bis neue Untersuchungen zeigen, dass dieses Wasser den Anforderungen gerecht wird.

Die technischen Modalitäten der Probenahmen und Untersuchungen sind in Anhang I des Vademekums beschrieben, welches unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.favv-afscab.be/santeanimale/salmonelles/>

- 2) Wird ein Bestand zum zweiten Mal in Folge positiv auf den gleichen zoonotischen Salmonella-Serotyp getestet, werden die gleichen hier oben beschriebenen Maßnahmen auferlegt. Des Weiteren werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:
  - Der Geflügelstall wird gründlich gereinigt. Das Desinfizieren des Geflügelstalls wird von einem externen Unternehmen durchgeführt. Die nötige Leerzeit (zumindest bis der Geflügelstall vollständig trocken ist) wird eingehalten.
  - Wenn ein externes Unternehmen mit der Verladung des Geflügels beauftragt wird, erfolgt das Laden als letzte Tätigkeit des Tages.
  
- 3) Ist ein Bestand zum dritten Mal in Folge positiv auf den gleichen zoonotischen Salmonella-Serotyp getestet worden, werden alle oben beschriebenen Maßnahmen auferlegt, und der Verantwortliche muss seinen Betrieb von dem Betriebstierarzt betreuen lassen. Diese Betreuung besteht mindestens aus:
  - einer epidemiologischen Untersuchung zur Identifizierung der Kontaminationsquelle;
  - einer mindestens einmal von der DGZ oder ARSIA durchgeführten vollständigen Abstrichkontrolle;
  - der Optimierung der Biosicherheit und der Hygiene.

Der Aktionsplan Salmonellen (Plan d'action salmonelles) enthält ein Protokoll für die epidemiologische Untersuchung und eine Checkliste zur Optimierung der Biosicherheit und der Hygiene.

**Die vorerwähnten Maßnahmen finden auch Anwendung, wenn Tiere in einem Geflügelstall aufgestellt wurden, in dem zoonotische Salmonellen bei dem vorherigen Bestand nachgewiesen wurden und in dem das Vorhandensein von Salmonellen im Haltungsbereich der Tiere nicht durch eine Abstrichkontrolle nach der Reinigung und Desinfektion ausgeschlossen werden konnte.**

## **5.2. Die Bekämpfung von Salmonellen bei anderen Spezies von Nutzgeflügel der Sorte Fleischgeflügel**

In Betrieben, in denen Enten, Gänse, Perlhühner, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel gehalten werden, mit Ausnahme von Betrieben mit geringer Kapazität, wird in den letzten 3 Wochen vor der Schlachtung eine Kontrolle zum Nachweis von Salmonellen durchgeführt, wobei diese Kontrolle auf die gleiche Art und Weise wie bei den Masthähnchen und Masttruthühnern erfolgt. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen werden dem nächsten Glied der Nahrungsmittelkette mitgeteilt. Ist das nächste Glied der Schlachthof, müssen die Ergebnisse auf dem INK-Formular vermerkt werden. Der Empfänger dieser Ergebnisse bewahrt diese 5 Jahre lang auf. Im Falle von positiven Ergebnissen gilt die folgende Maßnahme:

- Es ist verboten, das Geflügel mit antimikrobiellen Mitteln zu behandeln, um zoonotische Salmonellen zu bekämpfen.

### 5.3. Die Bekämpfung von Salmonellen in Betrieben mit Gruppen für den Direktverkauf von Fleisch

Nutzgeflügelbetriebe, in denen Masthähnchen und/oder Masttruthühner gehalten werden und die Fleisch direkt an den Endverbraucher verkaufen, müssen nicht den in Kapitel 5.1 aufgeführten Regeln entsprechen. Um jedoch die Produktsicherheit in Bezug auf Salmonellen zu gewährleisten, müssen die Untersuchungen zum Nachweis von Salmonellen zweimal pro Jahr und in einem Abstand von mindestens 4 Monaten und höchstens 8 Monaten zwischen den einzelnen Untersuchungen bei allen anwesenden Gruppen oder Produktionsdurchgängen, zu denen mindestens 3 Wochen alte Tiere zählen, durchgeführt werden.

Die Probenahme wird von dem Verantwortlichen vorgenommen. Die diesbezüglichen technischen Modalitäten der Probenahme sind in dem Vademekum beschrieben, welches unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.favv-afsca.be/santeanimale/salmonelles/>

Die Ergebnisse aller Untersuchungen werden dem nächsten Glied der Nahrungsmittelkette mitgeteilt. Der Empfänger dieser Ergebnisse bewahrt diese 5 Jahre lang auf.

Wird im Rahmen von Untersuchungen S.e. oder S.t. nachgewiesen, müssen die folgenden Maßnahmen getroffen werden:

- Bevor neues Geflügel in die betreffenden Geflügelställe eingestellt wird, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - Die Geflügelställe wurden vollständig geleert.
  - Die Geflügelställe wurden gereinigt und desinfiziert.
  - Die Geflügelställe sind vollständig trocken.
  - Nachdem alles aufgetrocknet ist, führt der Betriebstierarzt oder eine akkreditierte Stelle eine Abstrichkontrolle zum Nachweis von zoonotischen Salmonellen durch. Ist der Betriebstierarzt nicht verfügbar, kann der zugelassene Tierarzt dies auch übernehmen.
    - Wenn das Ergebnis positiv für Salmonellen (unabhängig von dem Serotyp) ausfällt, müssen die Reinigung, die Desinfektion, die Leerzeit sowie die Abstrichkontrolle in dem Geflügelstall wiederholt werden, bis die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass keine Salmonellen mehr vorhanden sind.
    - Wird kein Leitungswasser für die Reinigung verwendet, wird eine bakteriologische Untersuchung des Reinigungswassers anhand einer vom Betriebstierarzt oder von einer akkreditierten Stelle entnommenen Probe vorgenommen. Ist der Betriebstierarzt nicht verfügbar, kann der zugelassene Tierarzt dies auch übernehmen. Entspricht das Ergebnis nicht den Anforderungen, ist die Verwendung des Wassers verboten, bis neue Untersuchungen zeigen, dass es den Anforderungen gerecht wird.
- eine Probenahme wird zur Kontrolle auf zoonotische Salmonellen bei der folgenden Gruppe beziehungsweise dem folgenden Produktionsdurchgang in den 3 Wochen vor der Schlachtung der ersten Tiere aus der jeweiligen Gruppe oder dem jeweiligen Produktionsdurchgang durchgeführt.

## 6. Anhänge

Nicht zutreffend.

## 7. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
<b>1</b>	<b>Veröffentlichungsdatum</b>	Originalversion